

Name:

KV-Nr.: 2446

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwälte am Rathaus

Rechtsanwälte am Rathaus • Bolkerstraße 13 • 40213 Düsseldorf

RAin Thea Zimmer
RA Karl Gognazzio
RA Dr. Tim Fresen

Telefon: 0211/563 212
Telefax: 0211/563 210

Unser Zeichen:
107/TZ/23
(bitte stets angeben)

Datum: **25.05.2023**

1. Neues Mandat eintragen:

Herr Johannes Westereit

Geeststraße 80

40589 Düsseldorf

2. Vermerk:

Der Mandant erscheint nach vorheriger telefonischer Terminabsprache heute um 9:00 Uhr, unterzeichnet eine Vollmacht, die die Rechtsanwältin und die Rechtsanwälte der Kanzlei „Rechtsanwälte am Rathaus“ zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ermächtigt und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Anhörungsschreibens der Stadt Düsseldorf vom 19.04.2023 (**Anlage 1**)
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 25.04.2023 (**Anlage 2**)
- Kopie des Kostenbescheides der Stadt Düsseldorf vom 03.05.2023 (**Anlage 3**)

Hierzu schildert er folgenden Sachverhalt:

„Ich komme heute zu Ihnen wegen eines Kostenbescheids der Stadt Düsseldorf, den ich so nicht auf mir sitzen lassen möchte.

Es ist Folgendes geschehen: Ich hatte am 09.03.2023 einen Pferdeanhänger, amtliches Kennzeichen D-JW 333, dessen Eigentümer und Halter ich bin, in der Nähe meiner Wohnanschrift in der Geeststraße geparkt. Das Fahrzeug habe ich bestmöglich gesichert. Insbesondere habe ich es etwas schräg zum rechten Bürgersteig hin aufgestellt, so dass es, wenn es aus irgendeinem Grund losrollen sollte, nur dagegen hätte rollen können. Außerdem habe ich es mit zwei Unterlegkeilen gesichert und die Handbremse fest angezogen.

Zwar weist die Geeststraße nahezu über ihre gesamte Länge ein leichtes Gefälle auf. Das Fahrzeug hätte sich wegen der von mir beschriebenen Sicherungsmaßnahmen aber dennoch definitiv aus eigener Kraft weder lösen noch wegrollen können.

Ich bin mir sicher, dass ich diese Sicherungsmaßnahmen vorgenommen habe. Dies könnte im Bedarfsfall auch meine Ehefrau, Luisa Westereit, wohnhaft an derselben Anschrift wie ich, bezeugen. Sie war dabei, als ich den Anhänger dort abgestellt und gesichert habe.

Im Laufe des Vormittags des 10.03.2023 – ich war zu dieser Zeit nicht vor Ort – muss sich jemand an dem Anhänger zu schaffen gemacht haben. Es ist nämlich offenbar dazu gekommen, dass mein Anhänger die abschüssige Straße hinabgerollt ist, den Seitenspiegel eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs beschädigt hat, umgestürzt und sodann quer auf der Fahrbahn zum Liegen gekommen ist.

Es kann wegen der von mir beschriebenen Sicherungsmaßnahmen nur so sein, dass jemand die Handbremse gelöst, die Unterlegkeile entfernt und das Fahrzeug in Richtung der Fahrbahn zum Rollen gebracht hat.

Das ist auch nicht das erste Mal, dass so etwas passiert. Vor etwa einem halben Jahr ist es in der Umgebung bereits zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, bei dem ein abgestellter Anhänger ins Rollen gebracht wurde und dieser sodann ein am Fahrbahnrand abgestelltes Fahrzeug beschädigt hat. Irgendjemand macht sich offenbar – warum auch immer – an den abgestellten Fahrzeugen zu schaffen.

Die Stadt hat dann jedenfalls einen Abschleppunternehmer, die Firma Willerskamp GmbH, beauftragt, die meinen Anhänger auf ihren Betriebshof abgeschleppt hat. Als ich am Samstag, den 11.03.2023 nach Hause kam und ich meinen Anhänger nicht vorfand, habe ich schon befürchtet, dieser sei gestohlen worden. Ich konnte die Angelegenheit dann am folgenden Montag, den 13.03.2023, durch einen Anruf bei der Stadt aufklären; nachdem ich erfahren hatte, wo sich mein Anhänger befand, habe ich ihn dort wieder abgeholt.

Ich dachte zunächst, dass sich die Angelegenheit hiermit erledigt hatte. Am 21.04.2023 erhielt ich dann aber ein auf den 19.04.2023 datiertes Schreiben der Stadt, in dem ich darauf hingewiesen wurde, dass diese beabsichtige, wegen der durchgeführten Abschleppmaßnahme einen Kostenbescheid zu erlassen (**Anlage 1**). Daraufhin habe ich der Stadt mit Schreiben vom 25.04.2023 (**Anlage 2**) mitgeteilt, dass ich nicht bereit sei, diese Kosten zu übernehmen, da ich hier doch offensichtlich selbst durch einen unbekanntem Dritten mutwillig geschädigt wurde. Trotzdem fand ich am 08.05.2023 den auf den 03.05.2023 datierten Kostenbescheid der Stadt in meinem Briefkasten (**Anlage 3**). Darin verlangt die Stadt Abschleppkosten in Höhe von 150,00 Euro von mir ersetzt.

Ich sehe allerdings gar nicht ein, dass ich diese Kosten übernehmen soll. Es kann doch nicht sein, dass ich mutwillig durch einen unbekanntem Kriminellen geschädigt werde und dann noch selber entstehende Kosten tragen muss.

Abgesehen davon war es auch überhaupt nicht erforderlich, den Anhänger auf den Betriebshof der Firma Willerskamp GmbH abschleppen zu lassen. Ich bin mir sicher, dass in der Geeststraße zu dem Zeitpunkt, als die Stadt sich für das Abschleppen entschied, mehrere Parkplätze frei waren, die groß genug für meinen Anhänger gewesen wären. Man kriegt dort

eigentlich immer problemlos einen Parkplatz. Insbesondere vormittags, wo viele der Anwohner an ihrem Arbeitsplatz sind, hätte man den Anhänger sicherlich schlicht wieder am Straßenrand abstellen können.

Bitte prüfen Sie für mich, ob ein Vorgehen im Klageverfahren gegen den Kostenbescheid der Stadt Düsseldorf vom 03.05.2023 Aussicht auf Erfolg hat!“

3. Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen, Fristen notieren.

4. WV: sodann.

Zu 2+3 ed
10. 25.5.
122

Zimmer

Zimmer

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlagen 1 und 2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Kopie

Auskunft erteilt:

Herr Orlow
Zimmer: 87
Telefon: 0211/89 - 0
Durchwahl: 0211/89 - 3847
Telefax: 0211/89 - 7752
E-Mail: orlow@duesseldorf.de

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Johannes Westereit
Geeststraße 80
40589 Düsseldorf

Anlage 3

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08:00 - 15:00 Uhr
Di, Do: 14:00 - 16:00 Uhr

Az: V-23-1.6.57.1

Düsseldorf, 03.05.2023

Kostenbescheid

Kostenerstattung für das Abschleppen Ihres Fahrzeuges:

Amtliches Kennzeichen:	D-JW 333	Fabrikat:	Thiel Compact 2er
Tag:	10.03.2023	Uhrzeit:	09:46 - 11:30 Uhr
Straßenbezeichnung:	Geeststraße, Höhe Hausnr. 74		
Abschleppunternehmen:	Willerskamp GmbH, Henkelstraße 11, 40589 Düsseldorf		

Sehr geehrter Herr Westereit,

ich fordere Sie auf, die Kosten für die oben genannte Abschleppmaßnahme in Höhe von insgesamt **150,00 Euro** innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Leistungsbescheides unter Angabe des Aktenzeichens V-23-1.6.57.1 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Stadtkasse Düsseldorf
IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95
BIC: DUSSEDDXXX
Stadtsparkasse Düsseldorf

Die Kostenforderung setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten des Abschleppunternehmers: 150,00 Euro (= 75,00 EUR je angefangene Stunde)

Rechtsgrundlagen:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Begründung:

I.

Sie sind Eigentümer und Halter des Pferdeanhängers Thiel Compact 2er mit dem amtlichen Kennzeichen D-JW 333.

Am 10.03.2023 geriet dieser Anhänger in der Geeststraße in Düsseldorf ins Rollen, beschädigte den Seitenspiegel eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs, kippte zur Seite und kam sodann quer auf der Fahrbahn zum Liegen.

Über dieses Geschehen wurde ich gegen 09:00 Uhr in Kenntnis gesetzt. Eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts, Frau Lischke, suchte die Geeststraße auf, um den Sachverhalt zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können.

Der Anhänger konnte durch Frau Lischke gegen 09:30 Uhr quer auf der Fahrbahn der Geeststraße liegend vorgefunden werden. Wie dieser ins Rollen geraten war, konnte nicht aufgeklärt werden. Die Handbremse des Fahrzeugs war jedenfalls gelöst.

Frau Lischke konnte beobachten, wie mehrere Fahrzeuge aufgrund des unerwarteten Hindernisses stark abbremsen mussten und dieses wegen der geringen verbleibenden Restfahrbahnbreite nur in sehr geringem Abstand mit eingeklappten Außenspiegeln umfahren konnten. Es war dringend zu befürchten, dass jederzeit ein unaufmerksamer Verkehrsteilnehmer auf den Anhänger auffahren könnte oder es jedenfalls beim Passieren des Anhängers durch ein breiteres Fahrzeug zu einer Kollision kommen könnte.

Daraufhin wurde durch Frau Lischke die Firma Willerskamp GmbH mit dem Abschleppen des Anhängers beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.03.2023, das diesem Bescheid als Anlage I beigefügt ist, stellte mir die Firma Willerskamp GmbH für die Durchführung der Abschleppmaßnahme einen Betrag in Höhe von 150,00 EUR (75,00 Euro je angefangene Stunde bei einer Dauer der Maßnahme von 09:46 Uhr (Eingang des Abschleppauftrages) bis 11:30 Uhr (Ende des Abladevorgangs auf dem Betriebshof der Willersdorf GmbH)) in Rechnung. Mit Schreiben vom 19.04.2023 habe ich Ihnen eine Kopie dieser Rechnung übersandt und Ihnen Gelegenheit gegeben, zu dem beabsichtigten Erlass eines Kostenbescheides Stellung zu nehmen.

Daraufhin machten Sie mit Schreiben vom 25.04.2023 im Wesentlichen geltend, Sie hätten den Anhänger bestmöglich gesichert. Aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen sei es ausgeschlossen, dass sich der Anhänger von selbst gelöst habe und losgerollt sei. Es sei in der Vergangenheit bereits zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, bei dem ein Anhänger ins Rollen gebracht worden sei und ein abgestelltes Fahrzeug beschädigt habe. Offenbar mache sich jemand an den abgestellten Anhängern zu schaffen, was Ihnen jedoch nicht vorgeworfen werden könne.

Schließlich sei es auch nicht nötig gewesen, den Anhänger auf den Betriebshof der Firma Willerskamp abschleppen zu lassen. In der Geeststraße seien genug Parkplätze vorhanden, auf denen der Anhänger stattdessen hätte abgestellt werden können.

II.

Hiernach sind die durch Begleichung der Rechnung der Firma Willerskamp GmbH entstandenen Kosten in Höhe von 150,00 EUR von Ihnen zu ersetzen.

Die von Ihnen erhobenen Einwände greifen nicht durch. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag



Orlow

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlage 1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Bescheid ordnungsgemäß beigefügt war, den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr im Übrigen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben. Weiter ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 03.05.2023 dem Mandanten am 08.05.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

25.05.2023.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 25.05.2023 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW oder die Umsatzsteuersenkung) nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite deren Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die Berechnungen der Beteiligten rechnerisch richtig sind;
- die Kostenforderung im Bescheid vom 03.05.2023 der Höhe nach nicht zu beanstanden ist;
- die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Kalender 2023

Januar									Februar									März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
52						1	5			1	2	3	4	5	9		1	2	3	4	5					
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12			
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19			
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26			
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31					
5	30	31																								
April									Mai									Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22		1	2	3	4					
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11			
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18			
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25			
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30					
Juli									August									September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35			1	2	3					
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10			
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17			
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24			
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30				
31	31																									
Oktober									November									Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
39						1	44			1	2	3	4	5	48				1	2	3					
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10			
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17			
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24			
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31			
44	30	31																								

Fest- und Feiertage 2023:

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2446

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Mandantenbegehren:

Der Mandant Johannes Westereit (**M**), bittet um Prüfung, ob ein Vorgehen im Klageverfahren gegen den Kostenbescheid der Stadt Düsseldorf (**B**) vom 03.05.2023 Aussicht auf Erfolg hat.

A. Erfolgsaussichten einer Klage:

Eine noch zu erhebende Klage dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben. Sie dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

1. Der Verwaltungsrechtsweg dürfte nach **§ 40 I 1 VwGO** eröffnet sein, insbesondere dürfte eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen, da die streitentscheidende Norm des **§ 77 I 1 VwVG NRW** dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

2. Statthafte Klageart dürfte die Anfechtungsklage gem. **§ 42 I Var. 1 VwGO** sein, da es sich bei dem Kostenbescheid vom 03.05.2023 um einen Verwaltungsakt i.S.d. **§ 35 S. 1 VwVfG NRW** handeln dürfte.

3. Als Adressat des angefochtenen Bescheides ist M i.S.d. **§ 42 II VwGO klagebefugt**.

4. Die Durchführung eines Vorverfahrens dürfte nach **§§ 68 I 1, 2 VwGO, 110 I 1 JustG NRW** nicht erforderlich sein. Die Rückausnahme des **§ 110 II 1 Nr. 5 JustG NRW** dürfte nicht eingreifen, da es sich bei der für B handelnden Ordnungsbehörde nicht um eine Vollstreckungsbehörde i.S.d. **§ 2 I VwVG NRW** handeln dürfte.

5. Die Klageerhebung dürfte auch noch **fristgemäß** möglich sein. Der Bescheid ist M am 08.05.2023 zugestellt worden, so dass die Klagefrist des **§ 74 I 2 VwGO** gemäß **§ 57 II VwGO, 222 I, II ZPO, 187 I, 188 II, 193 BGB** erst mit Ablauf des 09.06.2023, einem Freitag, enden dürfte, da es sich bei Donnerstag, dem 08.06.2023, um Fronleichnam und damit einen gesetzlichen Feiertag handelt.

6. Richtige Klagegegnerin ist gem. **§ 78 I Nr. 1 VwGO** die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister (**§ 63 I 1 GO NRW**).

II. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte unbegründet sein, da der Kostenbescheid vom 03.05.2023 rechtmäßig sein und M nicht in seinen Rechten verletzen dürfte, **§ 113 I 1 VwGO**.

1. Rechtsgrundlage des Kostenbescheides dürfte **§ 77 I 1 VwVG NRW i.V.m. § 20 II S. 1, S. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW** sein. Nach **§ 77 I 1 VwVG NRW** werden für Amtshandlungen nach dem **VwVG NRW** nach näherer Bestimmung der **VO VwVG NRW** von dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Bei dem Abschleppen des Pferdeanhängers des M dürfte es sich um eine Amtshandlung nach dem **VwVG NRW**, namentlich um eine Vollstreckungsmaßnahme im Wege des Sofortvollzugs durch Ersatzvornahme gem. **§§ 55 II, 57 I Nr. 1, 59 VwVG NRW** gehandelt haben.

Das Abschleppen dürfte eine Ersatzvornahme und keine Sicherstellung i.S.d. **§§ 24 I Nr. 12 OBG NRW, 43 PolG NRW** gewesen sein. Denn eine Sicherstellung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers zu beenden und neuen Gewahrsam durch die Behörde oder von ihr beauftragte Personen zu begründen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.01.1991 – 7 A 246/88, juris Rn. 14). Vorliegend ging es B aber nicht in erster Linie darum, hoheitlichen Gewahrsam zu begründen, sondern darum, den quer auf der

Fahrbahn liegenden Anhänger von dieser zu entfernen. *A.A. (Sicherstellung) vertretbar. Es dürfte zudem vertretbar sein, die Rechtsnatur der Abschleppmaßnahme im Ergebnis offen zu lassen, da die zu prüfenden Voraussetzungen weitgehend identisch sind (so auch OVG NRW, Urt. v. 28.11.2000 – 5 A 2625/00, juris Rn. 2, 13; ebenso die dem Vortrag zugrundeliegende Entscheidung des VG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2021 – 14 K 1736/20, juris Rn. 23 ff.).*

§ 32 I StVO, der ein Verbot normiert, Gegenstände „auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen“ dürfte keine Eingriffsermächtigung darstellen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.09.2014 – 1 S 1010/13, juris Rn. 22). Die Voraussetzungen des § 22 I 2 StrWG NRW, der eine Eingriffsermächtigung darstellt, dürften bereits nicht erfüllt sein, da nicht ersichtlich sein dürfte, dass Anordnungen zur Beseitigung des § 22 I 1 StrWG NRW widersprechenden Zustands nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend gewesen wären. Da die Regelungen der StVO nicht, diejenigen des StrWG NRW nur im Überblick, Pflichtfachstoff nach §§ 11, 52 JAG NRW sind, dürften Ausführungen hierzu allenfalls von besonders aufmerksamen Prüflingen zu erwarten sein.

Die Vollstreckung dürfte im Wege des Sofortvollzugs gem. **§ 55 II VwVG NRW** erfolgt sein, da ein „vorausgehender Verwaltungsakt“ nicht vorliegt. Die Berechtigung, die Kosten durch Leistungsbescheid festzusetzen (**VA-Befugnis**), ergibt sich aus § 77 IV 1 VwVG NRW i.V.m. § 14 I 1 GebG NRW.

2. Der Kostenbescheid dürfte **formell rechtmäßig** sein.

a. Die **behördlichen Zuständigkeiten** sind nach dem Bearbeitungsvermerk gewahrt.

b. Die gem. **§ 28 I VwVfG NRW** vor Erlass des Bescheides erforderliche **Anhörung** des M - **§ 28 II Nr. 5 VwVfG NRW** findet keine Anwendung, da es sich bei dem Kostenbescheid nicht um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt – ist mit Schreiben vom 19.04.2023 erfolgt.

c. Der Bescheid ist gem. **§ 77 IV 1 VwVG NRW** i.V.m. **§ 14 I 3 GebG NRW** in **Schriftform** mit den erforderlichen inhaltlichen Mindestangaben erlassen worden.

3. Der Kostenbescheid dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

a. Voraussetzung der Kostenerhebung ist zunächst, dass die kostenauslösende Maßnahme **rechtmäßig** war. Nach **§ 77 I 1 VwVG NRW** können von dem Pflichtigen Kosten für „Amtshandlungen nach diesem Gesetz“ erhoben werden. Die Rechtmäßigkeit der kostenauslösenden Amtshandlung ist eine in diese Formulierung hineinzulesende, sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (**Art. 20 III GG**) ergebende materielle Voraussetzung des Kostenbescheides (vgl. OVG NRW, B. v. 09.04.2008 – 11 A 1386/05, juris Rn. 18 f.). *Zudem werden gem. § 14 II 1 GebG NRW Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht erhoben.*

Die hier durch B im Wege des Sofortvollzugs vorgenommene Ersatzvornahme dürfte rechtmäßig gewesen sein.

aa. Rechtsgrundlage der **Abschleppmaßnahme** dürften - wie dargelegt - **§§ 55 II, 57 I Nr. 1, 59 VwVG NRW** sein.

bb. Die Abschleppmaßnahme dürfte **formell rechtmäßig** gewesen sein. Die handelnde Ordnungsamtsmitarbeiterin Lischke (**L**) war nach dem Bearbeitungsvermerk zuständig. Einer vorherigen Anhörung des M bedurfte es gem. **§ 28 II Nr. 5 VwVfG NRW** nicht.

cc. Die Abschleppmaßnahme dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein. Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme auch durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, kann die Vollzugsbehörde gem. **§§ 55, 57 I Nr. 1,**

59 VwVG NRW die Handlung auf Kosten des Betroffenen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. Ausnahmsweise können Zwangsmittel nach **§ 55 II VwVG NRW** auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt, der Verwaltungszwang zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Anwendung des Verwaltungszwangs ermessensfehlerfrei ist. Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt gewesen sein.

(1) B dürfte bei Durchführung der Ersatzvornahme i.S.d. **§ 55 II VwVG NRW** „**innerhalb ihrer Befugnisse**“ gehandelt haben. Denn es dürfte anzunehmen sein, dass sie gegenüber M rechtmäßig durch Verwaltungsakt eine Anordnung zum Entfernen des Anhängers hätte aussprechen können.

(a) **Rechtsgrundlage** einer solchen hypothetischen Gefahrenabwehrverfügung wäre die ordnungsbehördliche Generalklausel des **§ 14 I OBG NRW** gewesen.

(b) Die (hypothetische) Gefahrenabwehrverfügung dürfte auch **formell rechtmäßig** gewesen sein, insbesondere dürfte eine sofortige Entscheidung ohne Anhörung des M i.S.d. **§ 28 II Nr. 1 VwVfG NRW** notwendig gewesen sein (s.u.).

(c) Die (hypothetische) Gefahrenabwehrverfügung wäre auch **materiell rechtmäßig** gewesen. Gem. **§ 14 I OBG NRW** können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr i.S.d. **§ 14 I OBG NRW** besteht, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (vgl. OVG NRW, Ur. v. 09.02.2012 - 5 A 2375/10, juris Rn. 31). Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt gewesen sein.

(aa) Es dürfte eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** vorgelegen haben. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne dürfte bestehen bei einer Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern, bei einem Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung – mithin bei einer Zuwiderhandlung gegen formelle und materielle Gesetze – sowie bei einer Beeinträchtigung des Bestandes und der Veranstaltungen des Staates. Dadurch, dass der Anhänger des M quer auf der Fahrbahn lag, blockierte er den fließenden Verkehr und stellte ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer dar, sodass es jederzeit zu Unfällen (mit entsprechenden Individualrechtsgutsbeeinträchtigungen) und Verkehrsstörungen kommen konnte (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 22.06.2021 – 14 K 1736/20, juris Rn. 32), die auch bereits durch die Ordnungsamtsmitarbeiterin L beobachtet wurden. *Es dürfte ebenfalls ein Verstoß gegen § 32 I 1 StVO vorliegen, da der umgekippte Anhänger ein verkehrsbehindernder Gegenstand iSd Norm sein dürfte (vgl. MüKoStVR/Sauthoff, StVR, 1. Aufl. 2016, § 32 StVO Rn. 9).*

(bb) M dürfte als **Zustandsstörer i.S.v. § 18 I 1 OBG NRW** für diese Gefahren verantwortlich gewesen sein, da er nach seinen eigenen Angaben Eigentümer des Anhängers ist, von dem die Gefahr ausging. Soweit B ihre Maßnahmen nach **§ 18 II 2 OBG NRW** in bestimmten Fällen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten muss, dürften diese hier nicht vorliegen, insbesondere hätte ein etwaiger unbekannter Dritter im Zeitpunkt der Ersatzvornahme durch B seine Sachherrschaft bereits wieder aufgegeben mit der Folge, dass die Zustandsverantwortlichkeit des M wieder voll zum Tragen kam. Darauf, ob M den Anhänger ursprünglich ordnungsgemäß gesichert hat, dürfte es daher nicht ankommen (vgl. VG Düsseldorf, aaO Rn. 38).

(cc) Anhaltspunkte dafür, dass das gegenüber M auszusprechende hypothetische Wegfahr-

gebot ermessensfehlerhaft, insbesondere unverhältnismäßig gewesen wäre, dürften nicht ersichtlich sein.

(2) Es dürfte auch die für ein Vorgehen im Sofortvollzug nach **§ 55 II VwVG NRW** erforderliche **gegenwärtige Gefahr** vorgelegen haben. Eine gegenwärtige Gefahr dürfte eine Sachlage sein, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (vgl. zu dem entsprechenden Begriff im Polizeirecht etwa BeckOK PolR NRW/Braun, 21. Ed., 1.3.2022, § 43 PolG NRW Rn. 22). Dies dürfte hier der Fall sein, da nach den unbestrittenen Angaben der B dringend zu befürchten war, dass jederzeit ein unaufmerksamer Verkehrsteilnehmer auf den Anhänger auffahren könnte oder es jedenfalls beim Passieren des Anhängers durch ein breiteres Fahrzeug zu einer Kollision kommen könnte (*und im Übrigen ggf. ein gegenwärtiger Verstoß gegen § 32 StVO vorlag, s.o.*).

(3) Der Sofortvollzug dürfte auch i.S.d. **§ 55 II VwVG NRW notwendig** gewesen sein. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn die mit einem Einschreiten gemäß **§ 55 I VwVG NRW** verbundenen Verzögerungen die Wirksamkeit erforderlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufheben oder wesentlich beeinträchtigen würden, wenn also allein der sofortige Vollzug geeignet ist, die Gefahr wirkungsvoll abzuwenden (vgl. OVG NRW, B. v. 09.04.2008 – 11 A 1386/05, juris Rn. 20). Vorliegend dürfte ein kurzfristiges Handeln der B erforderlich gewesen sein. Denn es bestand die naheliegende Gefahr, dass der quer auf der Fahrbahn stehende Anhänger jederzeit zu einem Unfall hätte führen können.

(4) Die Abschleppanordnung dürfte auch **ermessensfehlerfrei** ergangen sein (**§ 114 S. 1 VwGO**). Es dürfte insbesondere keine Ermessensüberschreitung in Form eines Verstoßes gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** anzunehmen sein. Insbesondere dürften ein Versetzen und eine Sicherung des Anhängers vor Ort nicht ebenso effektiv gewesen sein. M trägt insoweit selbst vor, dass die Geeststraße über ihre gesamte Länge ein Gefälle aufweist. Ferner ergibt sich aus seinem eigenen Vortrag, den Anhänger „bestmöglich“ gesichert zu haben, dass offenbar keine Möglichkeit besteht, zu verhindern, dass Dritte den abgestellten Anhänger so manipulieren, dass dieser erneut eine Gefahrenquelle darstellt. Vor diesem Hintergrund dürfte das Abschleppen des Anhängers und das Verbringen auf den Betriebshof des Abschleppunternehmens die einzige effektive Möglichkeit der Gefahrenabwehr gewesen sein (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2021 – 14 K 1736/20, juris Rn. 34).

b. M dürfte auch der **richtige Kostenschuldner** sein. Kostenschuldner ist nach **§ 77 I 1 VwVG NRW** u.a. der „Pflichtige“. Das ist derjenige, der für die abgewendete Gefahr verantwortlich ist (sog. Kongruenz von Ordnungspflicht und Kostenlast; vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2021 – 14 K 1736/20, Rn. 36, juris). Vor diesem Hintergrund dürfte M mit Blick auf seine Zustandsverantwortlichkeit als Eigentümer des abgeschleppten Anhängers (s.o.) zu Recht als Kostenschuldner in Anspruch genommen worden sein.

c. Die von der Firma Willerskamp GmbH in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 150,00 EUR dürften nach **§ 20 II S. 1, S. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW erstattungspflichtige Auslagen** darstellen. Gegen die Höhe der geltend gemachten Auslagen bestehen nach dem Bearbeitungsvermerk keine Bedenken.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen:

Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte M somit zu raten sein, gegen den Kostenbescheid der B vom 03.05.2023 nicht vorzugehen und den geforderten Betrag zu bezahlen.